



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 15/2020

9. April 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen Az.: 32-S 2442/22/33-2020/11071 vom 23. März 2020 Ortskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2020 der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde St. Jakobus im Vogtland vom 6. Februar 2020 395

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Anordnung des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Führung einer Ersatzakte in Papier beim Sozialgericht Chemnitz vom 20. März 2020 397

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Mittelstandsförderung (Mittelstandsrichtlinie) vom 23. März 2020 398

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Soforthilfe-Darlehen zur Sicherung der Liquidität von Kleinunternehmen (Richtlinie Soforthilfe-Darlehen) vom 22. März 2020 410

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufhebung der Bekanntmachung Auslobung des Sächsischen Staatspreises für Design 2020 vom 24. März 2020 412

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Förderprogramm „Vorhaben zur finanziellen Unterstützung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der beruflichen und primärqualifizierenden hochschulischen Pflegeausbildung nach § 54 des Pflegeberufegesetzes im Freistaat Sachsen“ vom 20. März 2020 413

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Vierte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Ausgleichszulagen vom 19. März 2020 416

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Blockheizkraftwerk-Anlage mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 19,478 MW“ der Firma Stadtwerke Leipzig GmbH am Standort 04159 Leipzig, Diderotstraße Ecke Slevogtstraße vom 17. März 2020 418

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der mechanisch biologischen Behandlungsanlage (MBA)“ der Firma Westsächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH am Standort Großpösna vom 17. März 2020 420

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der „1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung“ zwischen der Stadt Rodewisch und der Stadt Lengenfeld vom 13. März 2020 421

1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung ... 422

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen

Az.: 32-S 2442/22/33-2020/11071

Vom 23. März 2020

Ortskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2020 der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde St. Jakobus im Vogtland

Vom 6. Februar 2020

1. Rechtsgrundlage

Dieser Beschluss ergeht aufgrund des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz – KStG –) vom 23. Oktober 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (ABl. S. A 105) sowie der Kirchgeldordnung – KiGO – vom 27. Mai 2003 (ABl. S. A 205).

2. Maßstab für die Erhebung des Kirchgelds

Für das Jahr 2020 wird von allen Kirchgemeindegliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die eigene Einnahmen haben, Ortskirchensteuer (Kirchgeld) erhoben.

3. Kirchgeldsätze

(1) Das Kirchgeld wird nach den Sätzen der anliegenden Kirchgeldtabelle erhoben.

(2) Jedem kirchgeldpflichtigen Kirchgemeindeglied ist mit dem Kirchgeldbescheid die der Erhebung zugrunde liegende Kirchgeldtabelle mit der Aufforderung zu übermitteln, den

sich aufgrund seiner Einnahmen ergebenden Tabellenbetrag als Kirchgeld zu zahlen.

4. Fälligkeitstermin

Das Kirchgeld ist mit Ablauf eines Monats nach Zugang des Ortskirchensteuerbescheides fällig. Monatliche Ratenzahlung ist zulässig.

5. Verlängerung der Gültigkeit

Sofern nicht bis zum Februar des nächsten Jahres ein neuer Ortskirchensteuerbeschluss gefasst ist, gilt dieser Beschluss auch für das folgende Jahr.

6. Öffentliche Bekanntmachung

Dieser Beschluss wird in kirchgemeindeüblicher Weise durch Aushang bekannt gemacht. Er soll auch im Kirchgemeindeblatt abgedruckt werden.

Der vorstehende Ortskirchensteuerbeschluss wurde in der ordentlichen Sitzung am 6. Februar 2020 gefasst.

Oelsnitz i.V., den 6. Februar 2020

Der Kirchenvorstand

Anlage

Kirchgeldtabelle

Monatliche Einnahmen in EUR	Monatsbetrag in EUR	Jahresbetrag in EUR
bis 374,99	1,12	13,44
375,00 bis 499,99	1,50	18,00
500,00 bis 624,99	1,87	22,44
625,00 bis 749,99	2,25	27,00
750,00 bis 874,99	2,62	31,44
875,00 bis 999,99	3,00	36,00
1 000,00 bis 1 124,99	3,37	40,44
1 125,00 bis 1 249,99	3,75	45,00
1 250,00 bis 1 374,99	4,12	49,44
1 375,00 bis 1 499,99	4,50	54,00
1 500,00 bis 1 624,99	4,87	58,44
1 625,00 bis 1 749,99	5,25	63,00
1 750,00 bis 1 874,99	5,62	67,44
1 875,00 bis 1 999,99	6,00	72,00
2 000,00 bis 2 124,99	6,37	76,44
2 125,00 bis 2 249,99	6,75	81,00
2 250,00 bis 2 374,99	7,12	85,44
2 375,00 bis 2 499,99	7,50	90,00
über 2 500,00	0,3 % der monatlichen/jährlichen Einnahmen	

Der vorstehende Ortskirchensteuerbeschluss vom 6. Februar 2020 ist nach § 5 Absatz 1 des Sächsischen Kirchensteuergesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl.

S. 82, BStBl. I S. 487), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. März 2019 (SächsGVBl. S. 244) geändert worden ist, staatlich anerkannt.

Dresden, den 23. März 2020

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Anordnung des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Führung einer Ersatzakte in Papier beim Sozialgericht Chemnitz

Vom 20. März 2020

1. Am Sozialgericht Chemnitz sind bis zum 17. Mai 2020 anstelle von elektronischen Akten Ersatzakten in Papier zu führen.
2. Die Ersatzakten sind nach dem 17. Mai 2020 in die elektronische Form zu übertragen.
3. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Dresden, den 20. März 2020

Mathias Weilandt
Staatssekretär/Amtschef

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Mittelstandsförderung (Mittelstandsrichtlinie)

Vom 23. März 2020

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

- I. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen und beihilferechtliche Regelungen**
 1. **Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**
 2. **Beihilferechtliche Regelungen**
- II. **Zuwendungsempfänger**
 1. **Zuwendungsempfänger**
 2. **Weitere Zuwendungsempfänger**
 3. **Ausschlüsse**
- III. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
 1. **Art der Zuwendung**
 2. **Umfang der Zuwendung**
 3. **Höhe der Zuwendung**
- IV. **Verfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen**
 1. **Antrags- und Bewilligungsverfahren; Erfolgskontrolle**
 2. **Zu beachtende Vorschriften**
 3. **Ausschluss der Minimalförderung**
 4. **Unabhängigkeit des Leistungserbringers**
 5. **Zweckbindung, Zwischennachweis**
- B. **Besonderer Teil – Einzelrichtlinien**
 - I. **Wissenstransfer**
 1. **Gründungsberatung**
 2. **Kurzberatung**
 3. **Betriebsberatung/Coaching**
 4. **Umweltmanagement**
 - II. **Markteinführung, Markterschließung, Digitalisierung**
 1. **Markteinführung innovativer Produkte**
 2. **Messen, Außenwirtschaft**
 3. **Digitalisierung von Geschäftsprozessen und Informationsschutz**
 - III. **Übergreifende Maßnahmen**
 1. **Überbetriebliche Berufsbildungsstätten**
 2. **Projekte mit Modellcharakter**
- C. **Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften**

A. Allgemeiner Teil

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen und beihilferechtliche Regelungen

1. **Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**
 - 1.1 Die Förderung soll die Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Wirtschaft stärken und die Standortbedingungen im Freistaat Sachsen für bestehende Unternehmen und für Existenzgründungen verbessern. Die Förderung soll dazu beitragen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei Wachstum, bei der wirtschaftlichen Verwertung von Innovationen und bei der weiteren Internationalisierung und Digitalisierung zu unterstützen sowie die Anzahl von Existenzgründungen im Freistaat Sachsen zu erhöhen.
 - 1.2 Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage
 - 1.2.1 der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - 1.2.2 der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. Sdr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. Sdr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung,
 - 1.2.3 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 6. März 2020 (SächsABl. S. 234) oder eine diese ersetzende Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung und den dort genannten weiteren Rechtsgrundlagen,
 - 1.2.4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ genannt) in der jeweils geltenden Fassung,

- 1.2.5 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung), in der jeweils geltenden Fassung,
- 1.2.6 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9) (Agrar-De-minimis-Verordnung), in der jeweils geltenden Fassung,
- 1.2.7 des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 23. Dezember 2019 (BAnz. AT 18.02.2020 B1), in der jeweils geltenden Fassung,
- 1.2.8 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 9. September 2019 (SächsABl. S. 1328), die durch die Richtlinie vom 12. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 17) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 398), in der jeweils geltenden Fassung,

sowie nach Maßgabe folgender Einzelrichtlinien Zuwendungen für einzelbetriebliche und überbetriebliche Projekte. Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Beihilferechtliche Regelungen

- 2.1 Allgemeine Maßnahmen ohne beihilferechtliche Relevanz
„Gründungsberatung“ (mit Ausnahme von Nummer 2.2.1) und „Kurzberatung“ sind allgemeine Maßnahmen ohne beihilferechtliche Relevanz.

2.2 „De-minimis“-Beihilfen

Die nachstehend aufgeführten Zuwendungen können nur gewährt werden, sofern im Einzelfall die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung eingehalten werden:

- 2.2.1 „Gründungsberatung“ bei Antragstellern, die einen Nebenerwerb zum Vollerwerb ausweiten wollen,
- 2.2.2 „Umweltmanagement“,
- 2.2.3 „Markteinführung innovativer Produkte“, sofern die Zuwendung an etablierte und junge mittlere KMU gewährt wird,
- 2.2.4 „Messen, Außenwirtschaft“,
- 2.2.5 „Digitalisierung von Geschäftsprozessen und Informationsschutz“,
- 2.2.6 „Projekte mit Modellcharakter“, sofern hierüber im Einzelfall eine beihilferechtlich relevante Maßnahme gefördert wird und keine Einzelfallnotifizierung bei der Europäischen Kommission erfolgt.

Bei 2.2.2 ist bei Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion die Agrar-De-minimis-Verordnung einzuhalten.

- 2.3 Die nachstehend aufgeführten Zuwendungen können nur gewährt werden, sofern sie im Einzelfall den Voraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung entsprechen:

2.3.1 Die Förderung von „Betriebsberatung/Coaching“ erfolgt nach Maßgabe von Artikel 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Eine Einzelförderung nach dieser Nummer darf 2 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben nicht überschreiten.

2.3.2 Die Förderung von „Überbetriebliche Berufsbildungsstätten“ erfolgt nach Maßgabe von Artikel 56 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, soweit die der Förderung zugrundeliegende Maßnahmen nicht beihilfefrei im Rahmen des staatlichen Ausbildungsauftrags durchgeführt werden. Die Investitionsförderung darf pro Vorhaben einen Schwellenwert von 10 Millionen Euro oder einen Betrag von 20 Millionen Euro der Gesamtkosten für dieselbe Infrastruktur nicht überschreiten.

2.3.3 Die Förderung von „Markteinführung innovativer Produkte“ an Gründer (junge kleine Unternehmen bis fünf Jahre) erfolgt nach Maßgabe von Artikel 22 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Die in Artikel 22 Absatz 3 und 4 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung genannten Beträge dürfen pro Unternehmen nicht überschritten werden.

2.3.4 Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

2.3.4.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

2.3.4.2 Gemäß Artikel 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung werden für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten die Beträge vor Abzug der Steuern und sonstigen Angaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

2.3.4.3 Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

2.3.4.4 Einzelbeihilfen über 500 000 Euro werden auf einer Beihilfenwebseite veröffentlicht.

II.

Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger

- 1.1 Die Richtlinie richtet sich an den Mittelstand im Freistaat Sachsen. Das sind gewerblich tätige KMU gemäß der

Definition der Europäischen Union¹ mit Sitz oder zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen. Dazu zählen insbesondere das Handwerk, der Handel, die Dienstleister, die Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Angehörige der Freien Berufe.

- 1.2 „Umweltmanagement“:
Kleinste, kleine und mittlere Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft; bei Gruppenprojekten auch Kammern, Kommunen und Landkreise, Verbände und sonstige Organisationen ohne Erwerbscharakter. Diese handeln als Projektträger im Interesse der endbegünstigten KMU bei Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen im Umweltmanagement.
2. Zuwendungsempfänger bei folgenden Einzelrichtlinien sind:
- 2.1 „Gründungsberatung“:
Natürliche Personen mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen, die sich durch Gründung eines Unternehmens, die Übernahme eines bestehenden Unternehmens oder die Ausweitung eines Nebenerwerbs zum Vollerwerb² selbstständig machen wollen.
- 2.2 „Kurzberatung“:
Kammern, Verbände und sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter. Diese handeln als Projektträger im Interesse der endbegünstigten KMU sowie natürlicher Personen vor der Existenzgründung oder Unternehmensübernahme.
- 2.3 „Überbetriebliche Berufsbildungsstätten (ÜBS)“:
Träger der ÜBS, insbesondere Handwerkskammern, Organisationen des Handwerks, Industrie- und Handelskammern sowie Fachverbände.
- 2.4 „Projekte mit Modellcharakter“:
Kammern, Verbände, sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter, Hochschulen, Kommunen und Landkreise.
3. Ausschlüsse
Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- 3.1 „Gründungsberatung“: Natürliche Personen, die als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar tätig werden wollen.
- 3.2 „Digitalisierung von Geschäftsprozessen und Informationsschutz“: Finanz-, Assekuranz- sowie Vermittlungsdienstleister

¹ EU-weit gilt eine einheitliche Definition für KMU gemäß Anhang I zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beziehungsweise gemäß Empfehlung betreffend Definition von KMU (2003). Die SAB prüft in jedem Einzelfall die Grenzen für mittlere Unternehmen (u. a. weniger als 250 Beschäftigte und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro) und für kleine Unternehmen (u. a. weniger als 50 Beschäftigte und entweder einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro).

² Eine selbstständige Tätigkeit wird dann im Nebenerwerb ausgeübt, wenn die Ausübung anderer abhängiger Tätigkeiten in der Summe in zeitlich höherem Umfang erfolgt.

III.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Art der Zuwendung
Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendungen ausschließlich im Rahmen einer Projektförderung.
- 1.1 Finanzierungsart
Zuwendungen werden grundsätzlich als Anteilfinanzierung gewährt. Zuwendungen für „Gründungsberatung“ und „Messen, Außenwirtschaft“ (außer Machbarkeitsstudien) werden als Pauschale, Zuwendungen für „Kurzberatung“ als Festbetrag gewährt.
- 1.2 Form der Zuwendung
Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Zuschuss, die Zuwendung für „Markteinführung innovativer Produkte“ zusätzlich als Darlehen gewährt.
2. Umfang der Zuwendung
Der Umfang der Zuwendung ist jeweils in den Einzelrichtlinien beschrieben.
3. Höhe der Zuwendung
Die Höhe der Zuwendung ist jeweils in den Einzelrichtlinien beschrieben.

IV.

Verfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Antrags- und Bewilligungsverfahren; Erfolgskontrolle
- 1.1 Anträge auf Förderung sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Maßnahme bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB), Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden als der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. Der Antragsteller hat anhand geeigneter Unterlagen die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen und Eigenerklärungen abzugeben. Sie stellt die erforderlichen Formulare auch elektronisch bereit (www.sab.sachsen.de). Eine spätere Förderung erfolgt grundsätzlich nach den zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Richtlinien.
- 1.2 Die SAB entscheidet über die Förderfähigkeit und im Rahmen ihres Ermessens über die Förderwürdigkeit sowie Umfang und Höhe der Zuwendung.
- 1.3 Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann ein Gremium einberufen, in dem Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, der SAB und gegebenenfalls Dritter die Förderwürdigkeit der Projekte beurteilen. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und die SAB regeln eine Geschäftsordnung einvernehmlich.
- 1.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Erfolgskontrolle (zum Beispiel in Form von Fragebögen) – auch nach Ende des Projekts – mitzuwirken.
2. Zu beachtende Vorschriften
- 2.1 Die Förderung von „Betriebsberatung/Coaching“ erfolgt für GRW-fähige Unternehmen nach Maßgabe von Teil II Buchstabe C Nummer 1.1.1 und 1.2 des Koordinierungsrahmens.
- 2.2 Die Einzelrichtlinien „Markteinführung innovativer Produkte“, „Messen, Außenwirtschaft“, „Digitalisierung von Geschäftsprozessen und Informationsschutz“ werden

aus Mitteln des EFRE und die Einzelrichtlinie „Gründungsberatung“ aus Mitteln des ESF unterstützt, für die insofern die EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie zu beachten ist.

3. Ausschluss der Minimalförderung
Soweit keine Pauschalen zum Einsatz kommen oder für „Betriebsberatung/Coaching“, „Umweltmanagement“ und „Markteinführung innovativer Produkte“ nichts anderes geregelt ist, können Zuwendungen nur gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 5 000 Euro betragen.
4. Unabhängigkeit des Leistungserbringers
Zwischen dem Erbringer einer geförderten Leistung und dem Antragsteller oder dem oder den Endbegünstigten darf grundsätzlich keine persönliche oder wirtschaftliche Verflechtung bestehen.
5. Zweckbindung, Zwischennachweis
 - 5.1 Nummer 5.3 (Zweckbindungsfrist) und Nummer 4.3.3 (Abschreibung) der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie sind, bis auf „Überbetriebliche Berufsbildungsstätten“, generell ausgeschlossen.
 - 5.2 Auf die Vorlage eines Zwischennachweises gemäß Nummer 6.1 NBest-SF und Nummer 6.1 ANBest-P wird, bis auf „Überbetriebliche Berufsbildungsstätten“, verzichtet.

B.

Besonderer Teil – Einzelrichtlinien

I.

Wissenstransfer

Wissenstransfer meint die Inanspruchnahme externen Wissens für strategische Fragen bei Existenzgründung, zur Gründung oder Übernahme eines Unternehmens sowie bei der Unternehmensführung. Im Kern der Mittelstandspolitik stehen derzeit beraterrelevante Fragestellungen insbesondere zu allen Aspekten der Innovation, der Digitalisierung, der Arbeit (Personalentwicklung und Fachkräftesicherung) sowie der Außenwirtschaft.

1. Gründungsberatung

- 1.1 **Zuwendungszweck**
Die Förderung soll dazu beitragen, Existenzgründern eine Entscheidungshilfe für das Gründungsvorhaben zu geben und den Start in die Selbstständigkeit zu erleichtern. Neue wettbewerbsfähige KMU leisten ihren Beitrag zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze. Die Gründung eines Unternehmens kann auch in der Übernahme eines bestehenden Unternehmens liegen.
- 1.2 **Gegenstand der Förderung**
Gegenstand der Förderung sind Beratungsleistungen zu wirtschaftlichen, technischen, finanziellen und organisatorischen Fragen der Existenzgründer, die Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung des Gründungsvorhabens geben, konkrete Handlungsempfehlungen entwickeln und zu ihrer Umsetzung anleiten. Förderfähig sind insbesondere folgende Beratungsinhalte:
 - 1.2.1 Sicherung und Optimierung der Finanzierung (zum Beispiel Vorbereitung auf ein Bankgespräch),

- 1.2.2 Vorbereitung eines individuellen Vertriebs- beziehungsweise Marketingkonzepts,
- 1.2.3 Überarbeitung und Weiterentwicklung des individuellen Gründungs- beziehungsweise Unternehmenskonzepts,
- 1.2.4 Markterschließung,
- 1.2.5 Standortsuche,
- 1.2.6 Erarbeitung von operativen Unternehmenszielen und -strategien,
- 1.2.7 Personalkonzeptentwicklung/Maßnahmen zum Personalaufbau.

Von der Förderung ausgeschlossen sind die Erstellung eines Gründungs- beziehungsweise Unternehmenskonzepts und Beratungsleistungen, die sich überwiegend auf Rechts-, Versicherungs-, Patent- und Steuerfragen beziehen.

1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist ein Gründungs- oder Unternehmenskonzept, das die wesentlichen Elemente des geplanten Unternehmens enthält, insbesondere eine Vorhabenbeschreibung, eine Markt- und Wettbewerbsbetrachtung sowie erste Planungsrechnungen. Eine Beratungsleistung ist grundsätzlich nur dann förderfähig, wenn sie von selbstständigen Beratern durchgeführt wird. Die erforderliche Qualifikation des Beraters ist der Bewilligungsstelle bei Antragstellung nachzuweisen. Die Beratungsleistung muss sich auf ein zu gründendes oder zu übernehmendes Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat Sachsen beziehen. Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Beratungsleistungen auch eine Prüfung der Schlüssigkeit des Gründungs- oder Unternehmenskonzepts, der Markt- und Wettbewerbsverhältnisse, des Investitions- und Finanzierungskonzepts und der Wirtschaftlichkeit umfassen. Die Unternehmensgründung oder -übernahme darf bis zum Abschluss der Gründungsberatung noch nicht erfolgt sein. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Gewerbeanzeige oder Gewerbeummeldung beziehungsweise die Meldung beim Finanzamt. Der Antragsteller darf mit dem Gründungsvorhaben während der Gründungsberatung noch nicht wirtschaftlich tätig sein, das heißt weder Waren noch Dienstleistungen am Markt anbieten. Die bisherige Ausübung einer Tätigkeit im Nebenerwerb ist förderunschädlich.

1.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

Sie beträgt bei der Gründungsberatung 400 Euro und bei Beratungen zu Unternehmensnachfolgen 500 Euro pro Tagewerk. Ein Tagewerk entspricht acht Stunden pro Tag. Dabei wird auf ganze und halbe Tagewerke abgerundet. Die Anzahl von Tagewerken legt die Bewilligungsstelle unter anderem auf der Grundlage der unter Nummer 1.5.1 beschriebenen Beratungsempfehlung sowie unter Berücksichtigung des persönlichen Werdegangs des Antragstellers und seiner Vorkenntnisse fest. Die Beratungsleistungen sollen mindestens zwei und können maximal zehn Tagewerke umfassen. Bei Beratungen zur Ausweitung eines Nebenerwerbs zum Vollerwerb sind maximal acht Tagewerke förderfähig. Die Förderung kann innerhalb von fünf Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden. Bei der Betrachtung des Fünfjahreszeitraums sind, neben der Förderung auf Grundlage dieser Förder- beziehungsweise einer Vorgängerrichtlinie, auch durch die Bundesrepublik Deutschland geförderte Beratungsleistungen zur Existenzgründung zu berücksichtigen. Nicht förderfähig sind Beratungsleistungen mit einem Nettlohonorar (ohne Umsatzsteuer, Reisekosten und Auslagen) von weniger als 350 Euro pro Tagewerk bei der Gründungsberatung

und von weniger als 440 Euro pro Tagewerk bei Beratungen zu Unternehmensnachfolgen.

1.5 Verfahren

1.5.1 Antragsverfahren

Angehende gewerbliche Existenzgründer wenden sich zunächst an die Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer, angehende freiberufliche Existenzgründer an den Landesverband der Freien Berufe Sachsen e. V. (LFB). Nach positiver Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung des Existenzgründers und seines Vorhabens stellen die Kammern beziehungsweise der LFB eine Beratungsempfehlung aus. Die Antragsfrist bei der SAB beträgt zwei Monate; maßgebend ist das Datum der Beratungsempfehlung.

1.5.2 Bewilligungsverfahren

Die SAB entscheidet über den Förderantrag nach Vorlage der Beratungsempfehlung. Der Abschluss eines Beratervertrags vor Antragstellung ist förderschädlich.

1.5.3 Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Die Beratungsleistung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids erbracht und abgerechnet werden. Die Auszahlung der Zuwendung setzt die Vorlage des Abschlussberichts und des Bezahlnachweises im Original voraus. Die Bewilligungsstelle ermittelt den Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des im Verwendungsnachweis ausgewiesenen Beratungsumfanges abgerundet auf ganze oder halbe Tagewerke. Der Abschlussbericht soll folgende Bestandteile enthalten:

1.5.3.1 vom Zuwendungsempfänger und vom Berater bestätigte Angaben zum Beratungsumfang (Datum der Beratungstage und Aufstellung der geleisteten/empfangenen Beratungsstunden) und den Beratungsthemen,

1.5.3.2 Bewertung des beabsichtigten Gründungsvorhabens, insbesondere ob und auf welche Weise das Vorhaben innerhalb der nächsten zwölf Monate zu einer tragfähigen selbstständigen Tätigkeit führen kann.

Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall weitere Angaben und Belege verlangen.

2. Kurzberatung

2.1 Zuwendungszweck

Die Förderung soll insbesondere dazu beitragen, dass KMU ein an ihre Bedarfslage angepasstes (Erst-)Beratungsangebot bei Kammern, Verbänden und sonstigen Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter in Anspruch nehmen.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen für KMU und Gründer mit einem Umfang von weniger als fünf Tagewerken zu kurzberatungsrelevanten Fragestellungen. Beratungen sind als Einzel- oder Gruppenberatungen möglich. Zur Zahl der Teilnehmer, zum zeitlichen Umfang und zum Gegenstand der Beratungen kann das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Näheres regeln. Förderausschlüsse und Maßgaben zum Beratungsumfang richten sich zudem nach der jeweils geltenden

Richtlinie der Bundesrepublik Deutschland zur Beratungsförderung.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung organisationseigener Berater kann nur erfolgen, wenn sächsischen KMU ein kostenloser und diskriminierungsfreier, nicht von der Mitgliedschaft in der Organisation des Projektträgers abhängiger Zugang zu den Beratungsleistungen gewährt wird. Der Einsatz thematisch spezialisierter Berater (zum Beispiel für Energieberatungen, Digitalisierung oder Personalentwicklung) ist zulässig. Im Erstantrag hat der Projektträger in geeigneter Form glaubhaft zu machen, dass bei den sächsischen KMU Bedarf für das zusätzliche Beratungsangebot besteht und die Finanzierung ohne Zuschuss nicht gesichert ist. Bei einem Wiederholungsantrag hat der Projektträger als Grundlage für die Einschätzung des weiteren Bedarfs die Ergebnisse des Vorjahres vorzulegen. Werden schwerpunktmäßig natürliche Personen vor der Existenzgründung oder Unternehmensübernahme beraten, ist eine Förderung der betreffenden Beraterstellen nur bei gleichzeitiger Koförderung der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union möglich. Der Projektträger ist für die interne Qualitätssicherung der Beratungsleistungen verantwortlich. Er hat neben der Gewährleistung einer gleichbleibend hohen Beratungsqualität sicherzustellen, dass der Beratungserfolg überprüft werden kann. Dazu ist über jede Beratung, die in der Abrechnung erfasst wird, ein Kurzbericht anzufertigen. Der Kurzbericht enthält Datum und Dauer der Beratung, Angaben zum beratenen Unternehmen, Gegenstand und Ziel der Beratung sowie wesentliche Ergebnisse. Auf Verlangen hat der Berater dem KMU oder Existenzgründer eine Kopie des Kurzberichts auszuhändigen.

2.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

Zu den Beratungskosten gehören die Personalausgaben für den Berater (Arbeitgeberbrutto zuzüglich 15 Prozent Personalgemeinkosten) und eine Verwaltungskostenpauschale von 5 Prozent des Arbeitgeberbrutto, maximal 3 000 Euro pro Jahr. Pro abgerechnetem Tagewerk³ eines Beraters können 250 Euro Zuschuss gewährt werden, maximal 130 Tagewerke pro Jahr und maximal 50 Prozent der Beratungskosten. Eine für den Berater gewährte Förderung der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union ist anzurechnen und mindert den Festbetrag entsprechend. Im Falle einer Koförderung muss sich für den Antragsteller ein Zuschuss von mindestens 1 000 Euro errechnen.

3. Betriebsberatung/Coaching

3.1 Zuwendungszweck

Die Förderung soll KMU den Zugang zu professionellen Beratungsleistungen erleichtern. Durch die Inanspruchnahme von Beratung und Coaching zu unternehmensrelevanten Fragestellungen sollen KMU Antworten auf operative und strategische Fragestellungen erhalten und bei den ersten Schritten zur Umsetzung begleitet werden.

3.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Inanspruchnahme von Beratungen und Coachings mit einem Umfang von mindestens fünf Tagewerken zu Fragen der Unternehmensführung, insbesondere betriebswirtschaftlicher,

³ Beratungen ab einer Stunde, Anrechnung üblicher Reisezeit, Vor-/Nachbereitung bis 60 Prozent

finanzieller, personeller, technischer und organisatorischer Art.

3.2.1 Förderschwerpunkte:

- 3.2.1.1 Strategieentwicklung,
- 3.2.1.2 in- und ausländische Märkte,
- 3.2.1.3 Digitalisierung des Geschäftsmodells,
- 3.2.1.4 Personalentwicklung und Fachkräftesicherung,
- 3.2.1.5 Wissensbilanz,
- 3.2.1.6 Unternehmensnachfolge,
- 3.2.1.7 Umweltberatung.

3.2.2 Ausgeschlossen sind Beratung und Coaching, die

- 3.2.2.1 der Einführung/Aktualisierung von Qualitätsmanagementsystemen nach ISO 9001 dienen⁴,
- 3.2.2.2 die Ausarbeitung von Verträgen, Buchführungsarbeiten oder die Erstellung von Software zum Inhalt haben,
- 3.2.2.3 fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder der Erfüllung gesetzlicher beziehungsweise behördlicher Pflichten dienen,
- 3.2.2.4 zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung,
- 3.2.2.5 auf die Erlangung öffentlicher Hilfen gerichtet sind,
- 3.2.2.6 eine Verlagerung der Geschäftstätigkeit an einen Standort außerhalb Sachsens zum Gegenstand haben oder hiermit in einem Zusammenhang stehen.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung von Beratungsleistungen, die weniger als fünf Tagewerke in Anspruch nehmen, ist ausgeschlossen. Für Beratungen zu außenwirtschaftlichen oder umweltrelevanten Themen soll das KMU bei der Antragstellung nachweisen, dass es eine kostenfreie Erstberatung bei einem Außenwirtschafts- oder Umweltberater der sächsischen Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern vorgeschaltet hat. Standardleistungen der Kammern sollen auch in sonstigen geeigneten Fällen (zum Beispiel Digitalisierung) vorab in Anspruch genommen werden. Junge Unternehmen, bei denen die Gründung maximal zwei Jahre zurückliegt, können die Förderung nur beantragen, wenn sie zuvor eine Gründungsberatung der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen haben. Beratungen/Coachings sollen jeweils innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids abgeschlossen werden. Eine Beratungsförderung kann innerhalb von zwölf Monaten nur einmal in Anspruch genommen werden. Die Frist beginnt mit Ablauf des im Zuwendungsbescheid zuletzt geförderten Projekts bestimmten Bewilligungszeitraums. Ein an die Beratung anknüpfendes Coaching zum selben Schwerpunkt bleibt von der Jahresfrist unberührt.

3.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind das Nettohonorar des Beraters und bei Antragstellung über einen Qualitätssicherer zusätzlich die Kosten der Qualitätssicherung pro Tag. Die Umsatzsteuer, Fahrt- und Übernachtungskosten sowie sonstige Auslagen des Beraters trägt der Antragsteller. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 40 Pro-

zent, bei Antragstellung über einen Qualitätssicherer bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 350 Euro pro Tag, maximal 8 000 Euro pro Kalenderjahr, bei Beratungen zu „in- und ausländische Märkte“, „Personalentwicklung und Fachkräftesicherung“ und „Unternehmensnachfolge“ maximal 10 000 Euro pro Kalenderjahr.

3.5 Verfahren

Die Unternehmen können wählen, ob sie einen Qualitätssicherer einschalten, der Beratungsleistungen dem Bedarf entsprechend ermittelt und die Qualität der Berater eigenständig prüft, oder ob sie den erforderlichen Leistungsumfang selbst ermitteln und einen passenden qualifizierten Berater auswählen.

3.5.1 Antragstellung über Qualitätssicherer

Der Qualitätssicherer stellt den Beratungsbedarf fest, schlägt einen geeigneten Berater vor und übernimmt die Qualitätskontrolle der Beratung. Hierüber schließen der Antragsteller und der Qualitätssicherer eine vertragliche Vereinbarung. Die Entscheidung für einen der Qualitätssicherer trifft das KMU. Die Kontaktdaten der Qualitätssicherer sind der Anlage zu dieser Richtlinie zu entnehmen. Förderanträge werden über den Qualitätssicherer bei der SAB eingereicht. Die Eignung des Beraters ist in Form einer fachlichen Stellungnahme, die mit dem Kurzbericht (Nummer 3.5.3) verbunden werden kann, zu bestätigen.

3.5.2 Antragstellung bei der Bewilligungsstelle

Bbeauftragt ein KMU keinen Qualitätssicherer, reicht es den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses unmittelbar bei der SAB ein. Die SAB prüft sowohl, ob der vom Antragsteller gewählte Berater in den letzten drei Jahren an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung im Umfang von mindestens zwei Tagen pro Jahr teilgenommen hat wie auch, ob andere Aspekte gegen seine Eignung sprechen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die SAB den Berater ablehnen.

3.5.3 Gemeinsame Bestimmungen

Der Erlass des Zuwendungsbescheids setzt die Vorlage eines Kurzberichts voraus, der mindestens eine Situationsbeschreibung des Unternehmens, eine Schwachstellenanalyse und einen Beratungsplan mit Gegenstand, Ziel und Dauer der Beratung enthält. Mit dem Auszahlungsantrag ist ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht enthält einen Tätigkeitsnachweis und die Ergebnisse der Beratung, insbesondere konkrete Handlungsempfehlungen mit detaillierten Anleitungen zur Umsetzung in die betriebliche Praxis. Allgemeine Hinweise ohne konkreten Bezug zum beratenen Unternehmen oder der Verweis auf übergebene Unterlagen sind nicht ausreichend. Die Auszahlung der Zuwendung setzt weiter voraus, dass der Zuwendungsempfänger die Bezahlung der Rechnung (in Form eines Kontoauszugs) nachweist.

4. Umweltmanagement

4.1 Zuwendungszweck

Die Förderung des Einstiegs in Umweltmanagementsysteme soll KMU – ergänzend zu Umweltberatungen gemäß „Betriebsberatung/Coaching“ – bei der gesamtgesellschaftlich relevanten Anforderung umweltgerechten Wirtschaftens unterstützen. Die schonende und effektive Nutzung natürlicher Ressourcen soll Kosten senken, der Risikoversorge dienen und insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit von KMU erhöhen.

⁴ Gilt nicht für branchenspezifische Weiterentwicklungen, zum Beispiel VDA 6.x oder DIN EN 9100ff.

4.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Beratungen, Workshops und Prüfungen⁵, die im Zusammenhang mit den nachfolgend bezeichneten Maßnahmen stehen:

- 4.2.1 Validierung eines Umweltmanagementsystems nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1; EMAS-Verordnung), in der jeweils geltenden Fassung,
- 4.2.2 Zertifizierung eines Umweltmanagementsystems nach dem internationalen Standard DIN EN ISO 14001 und Zertifizierung der Nutzung von Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Quellen entlang der Produktkette (PEFC-CoC, FSC-CoC),
- 4.2.3 Energieberatungen zur Entwicklung, Umsetzung oder Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001⁶ oder eines Energieaudits nach DIN EN 16247-1,
- 4.2.4 Einführung eines sonstigen Umweltmanagementansatzes (zum Beispiel Ökoprofit, Qualitätsverbund umweltbewusster Betrieb – QuB, DLG-Nachhaltigkeitsstandard),
- 4.2.5 Gruppenprojekte unter Beteiligung von mehreren KMU zur Einführung und Weiterentwicklung von Umweltmanagementsystemen (insbesondere Ökoprofit, QuB, DLG-Nachhaltigkeitsstandard).

4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung von Beratungsleistungen, die weniger als fünf Tagewerke in Anspruch nehmen, ist ausgeschlossen. Beratungen/Coachings sollen jeweils innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheids abgeschlossen werden. Die Validierung oder Zertifizierung darf nicht durch das gleiche Unternehmen erfolgen, das bereits die Beratung nach Nummer 4.2 durchgeführt hat.

4.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind das Nettohonorar des Beraters und bei Antragstellung über einen Qualitätssicherer zusätzlich die Kosten der Qualitätssicherung pro Tag. Zuwendungsfähig sind zudem auch die Ausgaben für Erstvalidierung/Erstzertifizierung. Die Umsatzsteuer, Fahrt- und Übernachtungskosten sowie sonstige Auslagen des Beraters trägt der Antragsteller. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 40 Prozent, bei Antragstellung über einen Qualitätssicherer bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 350 Euro pro Tag, für Maßnahmen nach Nummer 4.2.1 und 4.2.2 maximal 8 000 Euro pro Kalenderjahr, für Maßnahmen nach Nummer 4.2.5 maximal 30 000 Euro, für Beratungsleistungen maximal 12 000 Euro innerhalb von drei Jahren.

4.5 Verfahren

Die Auszahlung der Zuwendung setzt im Falle der Beratung auch die Vorlage des Beratungsberichts und

Bezahltnachweis durch den Zuwendungsempfänger voraus.

II.

Markteinführung, Markterschließung, Digitalisierung

1. Markteinführung innovativer Produkte

1.1 Zuwendungszweck

Die Förderung soll KMU dazu anregen, neu entwickelte oder weiterentwickelte Produkte oder Dienstleistungen sowie neue oder verbesserte Verfahren an den Markt zu bringen und auf dem Markt zu etablieren. Die Förderung soll insbesondere dazu beitragen, eigene oder fremde Forschungs- und Entwicklungs-(FuE)Ergebnisse in marktfähige innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen umzusetzen, Anpassungsarbeiten an bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen mit dem Ziel wesentlicher Verbesserungen durchzuführen und das damit einhergehende technische und finanzielle Risiko zu mindern. Die Förderung der Markteinführung und Marktbearbeitung von technischen und nichttechnischen Innovationen⁷ soll dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken.

1.2 Gegenstand der Förderung

Der Freistaat Sachsen unterstützt Projekte zur Markteinführung und Marktbearbeitung von neuen oder weiter entwickelten Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen, die auf Innovationen beruhen, die neu für das Unternehmen oder den Markt sind. Die Projekte können mit einem Zuschuss, einem Darlehen oder in Kombination von beidem finanziert werden. Umfinanzierungen und Nachfinanzierungen sind ausgeschlossen.

1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Projekte können gefördert werden, wenn die Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen im Ergebnis eigener oder fremder FuE-Leistungen entstanden sind und der Zuwendungsempfänger die zugehörigen Nutzungsrechte besitzt oder erworben hat. Der Antragsteller muss die Neuheit des Produkts, Verfahrens oder der Dienstleistung, die Unterscheidung zu anderen, vergleichbaren Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen und deren verbesserte Eigenschaften darstellen sowie die Innovation beschreiben. Die Umsetzung muss im Freistaat Sachsen erfolgen. Mit dem Antrag ist jeweils eine schlüssige Planung zur Markteinführung beziehungsweise zur Marktbearbeitung auf konkret definierten Absatzmärkten vorzulegen. Die Laufzeit für Zuschussprojekte beträgt maximal 15 Monate, die für Darlehensprojekte maximal 30 Monate. Das Produkt, Verfahren oder die Dienstleistung darf vor Stellung des Förderantrags auf den Zuschuss noch nicht auf dem Markt angeboten werden. Der Tag der Markteinführung (erstes Anbieten auf dem Markt) muss innerhalb der

⁵ ausschließlich Erstzertifizierungen und -validierungen

⁶ Zertifizierungstätigkeiten selbst sind nicht förderfähig; eine Bundesförderung nach der „Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand“ vom 1. Dezember 2015 (BANZ AT 16.12.2015, B1) in der jeweils geltenden Fassung ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

⁷ Im klassischen, breit etablierten Verständnis sind **technische Innovationen** kommerziell ausgerichtete Neuerungen, die mit einem technischen Produkt, einer neuen Dienstleistung oder einem neuen technischen Prozess einhergehen (Produkt-, Prozessinnovation). In Abhängigkeit vom Neuigkeitsgrad und von den Auswirkungen der Innovation wird zwischen Marktneuheiten, Sortimentsneuheiten, disruptiven, radikalen, inkrementellen sowie frugalen Innovationen unterschieden. Nach der Studie des BMWi (2016) gehören zu den **nichttechnischen Innovationen** neuartige Produkt-, Dienstleistungs-, Prozess-, Organisations- und Marketingkonzepte wie auch Geschäftsmodelle, bei denen der primäre Wertschöpfungsbeitrag nicht aus den eingesetzten Technologien entsteht.

Laufzeit des Zuschussprojekts liegen. Wird nur das Darlehen in Anspruch genommen, darf der Tag der Markteinführung maximal sechs Monate zurückliegen.

1.4 Umfang und Höhe des Zuschusses

1.4.1 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- 1.4.1.1 Schutz eigener FuE-Ergebnisse,
- 1.4.1.2 Erwerb externer Designleistungen, Personalausgaben für Designassistenten,
- 1.4.1.3 Erstmalige Normierung und Zertifizierungen sowie Standardisierung einschließlich Sachausgaben,
- 1.4.1.4 Erlangung eigener Schutzrechte für das Produkt, das Verfahren, die Dienstleistung,
- 1.4.1.5 Erwerb externer Marketing-, Vertriebsleistungen, Personalausgaben für Marketing- und Vertriebsassistenten,
- 1.4.1.6 Gestaltung, Erstellung und Vertrieb von Prospekten, Flyern oder Katalogen sowie digitaler Werbeformen (darunter mobile Anwendungen, Audio und Video),
- 1.4.1.7 falls der Antragsteller nur den Zuschuss in Anspruch nimmt, auch der Erwerb von Instrumenten und Ausrüstung bei der Herstellung eines Serienmusters oder einer Nullserie bis 70 000 Euro sowie Sachausgaben (insbesondere Material) und Fremdleistungen.

1.4.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 100 000 Euro pro Projekt. Bei jungen kleinen Unternehmen bis zu fünf Jahre nach Gründung beträgt die Höhe des Zuschusses bis zu 75 Prozent, maximal 150 000 Euro pro Projekt. Der Fördersatz erhöht sich um einen Bonus von bis zu 10 Prozentpunkten, wenn der Antragsteller während der Projektlaufzeit tarifgebunden ist oder eine tarifgleiche Vergütung zahlt. Mit dem Bonus beträgt die Höhe des Zuschusses maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Personalausgaben einschließlich Arbeitgeberanteil sind zusammen bis maximal 50 000 Euro, Ausgaben für Werbung bis maximal 50 000 Euro zuwendungsfähig.

1.5 Umfang und Höhe des Darlehens

1.5.1 Mit dem Darlehen können insbesondere Ausgaben für Material, Personal, Fremdleistungen, projektbezogene Investitionen und sonstige betriebliche Aufwendungen finanziert werden.

1.5.2 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- 1.5.2.1 Lieferungs- und Leistungsverträge sowie für Dauerschuldverhältnisse, die vor der Antragstellung abgeschlossen wurden,
- 1.5.2.2 Löhne und Gehälter auf Geschäftsführungsebene, inklusive Assistenz.

1.5.3 Darlehensbedingungen:

- 1.5.3.1 Höhe/Laufzeit:
Der Fördersatz beträgt bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Das Darlehen beträgt mindestens 20 000 Euro und maximal 500 000 Euro pro Projekt. Das Darlehen wird für maximal sechs Jahre gewährt, davon bis zu zwei Jahre tilgungsfrei.
- 1.5.3.2 Bereitstellungszins:
Für die Bereitstellung des Darlehens sind beginnend ab der dreizehnten Woche

nach Darlehenszusage bis zur Erstausszahlung (Teilbetrag genügt) Zinsen in Höhe von 0,25 Prozent pro Monat zu entrichten. Eine vorzeitige Tilgung ist – ohne Entrichtung einer Vorfälligkeitsentschädigung – jederzeit möglich.

1.5.3.3 Auszahlung:

Die Auszahlung erfolgt zu 100 Prozent in maximal drei Tranchen. Bei Darlehensvolumen bis 150 000 Euro wird das Darlehen in einer Tranche ausgezahlt. Abweichend von Nummer 6.3 EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie und Nummer 1.6 NBest-SF erfolgt die Auszahlung als Vorauszahlung.

1.5.3.4 Zinssatz:

Der Zinssatz ist über die gesamte Laufzeit des Darlehens festgeschrieben. Dieser jeweilige feste Programmzinssatz ergibt sich aus dem jeweils gültigen Konditionenblatt der SAB. Zins- und Tilgungsbeträge sind vierteljährlich jeweils zum Quartalsende eines jeden Jahres zu entrichten.

1.5.3.5 Nachrangigkeit/Besicherung:

Das Darlehen bedarf keiner Sicherheiten. An junge kleine Unternehmen bis zu fünf Jahre nach Gründung kann das Darlehen nachrangig vergeben werden.

1.5.3.6 Beihilfewert:

Der Beihilfewert wird kundenindividuell ermittelt. Bei einer Kombination von Zuschuss und Darlehen dürfen diese nicht für dieselben beihilfefähigen Kosten verwendet werden. Zudem werden die Beihilfewerte zusammengerechnet. Hieraus kann eine Begrenzung der Höhe von Zuschuss oder Darlehen resultieren. Bei der Ermittlung der maximal möglichen Zinsverbilligung werden die durch die Europäische Union vorgegebenen Obergrenzen für De-minimis-Beihilfen zugrunde gelegt, wobei andere beihilfeerhebliche öffentliche Mittel angerechnet werden müssen.

1.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Gestaltung der Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen ist ab dem Beginn ihrer Entwicklung zuwendungsfähig. Gestaltungsaufträge sind zuwendungsfähig, wenn die Leistung von selbstständigen Designern oder anderen gestalterisch tätigen Dienstleistern mit entsprechenden Referenzen erbracht wird. Die Publizitätspflichten gemäß Nummer 7 NBest-SF sind vom Darlehensnehmer nicht zu erfüllen.

1.7 Verfahren für das Darlehen

Der Darlehensantrag ist vor dem Eingehen der ersten wesentlich finanziell bindenden Verpflichtung unter Beifügung üblicher betriebswirtschaftlicher Unterlagen zu stellen. Zwischen SAB und Darlehensnehmer wird ein öffentlich-rechtlicher Darlehensvertrag geschlossen. Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen. Die Bewilligungsstelle kann für ausgewählte Maßnahmen weitere Angaben verlangen, soweit dies zu Bewertungszwecken erforderlich ist. Gemäß Nummer 6.5 NBest-SF und abweichend von Nummer 6.6 ANBest-P sind Originalbelege nur nach Aufforderung vorzulegen.

2. Messen, Außenwirtschaft

2.1 Zuwendungszweck

Die Förderung soll Unternehmen dabei unterstützen, auf internationalen Märkten Fuß zu fassen, ihren Exportanteil am Gesamtumsatz auszuweiten und somit ihren Bekanntheitsgrad und die Akzeptanz ihrer Erzeugnisse zu verbessern. Im Sinne der sächsischen Außenwirtschaftspolitik soll damit die Wettbewerbsfähigkeit von KMU, insbesondere hinsichtlich der Internationalisierung, gestärkt werden.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die:

- 2.2.1 Teilnahme mit einem Einzelstand an Auslandsmessen oder internationalen Messen in Deutschland sowie an weiteren bedeutsamen Inlandsmessen, die vom Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr anerkannt und auf der Internetseite der Bewilligungsstelle bekannt gemacht werden, einschließlich zugehöriger Fachkongresse; das SMWA behält sich vor, Messen oder Branchen von der Förderung auszuschließen,
- 2.2.2 Teilnahme an einem Gemeinschaftsstand, wenn dieser von Kammern, von der Wirtschaftsförderung Sachsen oder von anerkannten Netzwerken und Clustern organisiert wird; eigenorganisierte Gemeinschaftsstände sind von der Förderung ausgeschlossen,
- 2.2.3 Teilnahme an Auslandssymposien und internationalen Symposien in Deutschland, jedoch nur, soweit die Veranstaltung nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird,
- 2.2.4 Erstellung von Machbarkeitsstudien oder begleitenden Studien zur Erschließung internationaler Märkte.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss bei Antragstellung mindestens zwölf Monate im Haupterwerb tätig sein. Das SMWA behält sich Ausnahmeregelungen, insbesondere für junge, innovative Start-ups mit internationaler Ausrichtung vor. Einzelunternehmer sind jeweils nur mit einem Haupterwerb pro Messe/Symposium förderfähig. Der Antragsteller begründet die geplanten Effekte der Messteilnahme für die Unternehmensentwicklung. Das Unternehmen muss über den gesamten Messezeitraum auf dem Messestand vertreten sein. Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.4 sollen die KMU mit der Antragstellung nachweisen, dass sie eine Beratung bei dem sächsischen Kontaktpartner, der deutschen Auslandshandelskammer oder einer ähnlichen Einrichtung auf dem Zielmarkt vorgeschaltet haben.

2.4 Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 2.4.1 Die Pauschale beträgt für Messen im außereuropäischen Ausland 5 000 Euro, für Messen in der Europäischen Union und den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) 4 000 Euro und für Symposien im Ausland 3 000 Euro sowie in Deutschland 2 000 Euro.
- 2.4.2 Der Zuschuss für die Erstellung von Machbarkeitsstudien beträgt bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben (Nettohonorar des Auftragnehmers, bis maximal 75 000 Euro).
- 2.4.3 Die Teilnahme an Messen/Symposien kann bis zu dreimal pro Kalenderjahr gefördert werden, davon maximal zweimal in Deutschland. Die Teilnahme an der gleichen Messe ist bis zu viermal möglich.

Vorförderungen nach dieser Richtlinie und ihren Vorgängerregelungen werden angerechnet.

2.5 Verfahren

Der Antrag zur Messeförderung ist mindestens sechs Wochen vor Messebeginn zu stellen. Als Nachweis über die Teilnahme an der Messe/dem Symposium hat der Zuwendungsempfänger eine Rechnung des Veranstalters, die die Leistungspräsentation/Standmiete des Zuwendungsempfängers in angemessener Form belegt im Original oder gleichgestellt und den dazugehörigen Bezahlnachweis vorzulegen sowie eine Eigenerklärung zur Durchführung der Maßnahme abzugeben. Die Bewilligungsstelle kann für ausgewählte Projekte im Verwendungsnachweis Angaben und Belege zu weiteren Ausgabepositionen verlangen, soweit dies für Evaluierungszwecke erforderlich ist. Bei Machbarkeitsstudien ist mit dem Auszahlungsantrag ein Exemplar der Studie vorzulegen.

3. Digitalisierung von Geschäftsprozessen und Informationsschutz

3.1 Zuwendungszweck

Die Förderung soll Unternehmen dazu anregen, mit Hilfe moderner Informations- und Kommunikationstechnologien Absatzmöglichkeiten zu erschließen beziehungsweise bestehende zu verbessern, interne Prozesse optimal zu gestalten oder Geschäftsprozesse im Zusammenhang mit ihren Kunden und Lieferanten weitgehend digital abzubilden. Darüber hinaus soll die Förderung dazu beitragen, den Schutz der Informationen und IT-Systeme zu verbessern beziehungsweise zu gewährleisten und den Informationsschutz konzeptionell vorzubereiten.

3.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Projekte zur Digitalisierung der Geschäftsprozesse (E-Business) und Projekte des Informationsschutzes.

3.2.1 Bei E-Business-Projekten⁸ werden folgende Maßnahmen unterstützt:

- 3.2.1.1 Planung, Konzipierung und Vorbereitung,
- 3.2.1.2 technische Realisierung,
- 3.2.1.3 Erwerb von Soft- und für deren Nutzung notwendige Hardware,
- 3.2.1.4 Einführung der entwickelten Lösungen in die betriebliche Praxis einschließlich Schulung.

Nicht unterstützt werden Projekte, die der Einführung allgemein üblicher Standard- oder Basislösungen mit niedriger E-Businessreife dienen.

3.2.2 Bei Projekten des Informationsschutzes werden folgende Maßnahmen unterstützt:

- 3.2.2.1 Schutzbedarfsfeststellung
Beratungen durch qualifizierte IT-Dienstleister zur Schutzbedarfsfeststellung im Unternehmen, zur Analyse schutzrelevanter Unternehmensprozesse und zur Ableitung von Handlungsempfehlungen

⁸ Dazu zählen zum Beispiel:

- IT-gestütztes Prozess- und Ressourcenmanagement; Implementierung digitaler Technologien im Unternehmen
- Einführung/Weiterentwicklung von IT-Prozessen, um die Kunden- und Lieferantenkommunikation optimal zu gestalten und den Fernabsatz zu erhöhen (Online-Marketing/CRM/E-Commerce)
- Anpassung von Standards für die unternehmensübergreifende Kommunikation und Zusammenarbeit

auf Basis ISO 27001 beziehungsweise der jeweiligen branchenspezifischen IT-Sicherheitsstandards oder ähnlich anerkannter Standards wie BSI-Grundschutz⁹.

- 3.2.2.2 Umsetzung der Handlungsempfehlungen
- 3.2.2.2.1 Beratungen zur Umsetzung der infolge identifizierter, unternehmenskritischer Anwendungen erforderlichen zugeordneten Schutzmaßnahmen,
- 3.2.2.2.2 Neuerwerb projektspezifischer Hard- und Software,
- 3.2.2.2.3 Einführung in die betriebliche Praxis einschließlich technischer Anbindung und Schulung.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Qualifizierte IT-Dienstleister haben ihre Eignung zum Beispiel durch entsprechende Zertifikate, Referenzen für vergleichbare Projekte nachzuweisen.

3.4 Umfang und Höhe der Zuwendung

- 3.4.1 Bei E-Business-Projekten sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:
- 3.4.1.1 Beratungsleistungen, Planung, Konzipierung und Vorbereitung von bis zu fünf Tagewerken, maximal 900 Euro pro Tag,
- 3.4.1.2 Fremdleistungen bei der technischen Realisierung (zum Beispiel Programmier- und Projektsteuerungstätigkeiten),
- 3.4.1.3 Neuerwerb projektspezifischer Soft- und Hardware,
- 3.4.1.4 Fremdleistungen bei der Einführung bereits entwickelter Lösungen in die betriebliche Praxis (zum Beispiel Hilfestellung und Nutzerschulung), maximal jedoch 20 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 3.4.2 Bei Informationsschutz-Projekten sind folgende Ausgaben zuwendungsfähig:
- 3.4.2.1 Beratungsleistungen von bis zu 15 Tagewerken, maximal 900 Euro pro Tag,
- 3.4.2.2 Neuerwerb projektspezifischer Soft- und Hardware,
- 3.4.2.3 Fremdleistungen für Installationstätigkeiten zur Anbindung an die interne Informations- und Kommunikationstechnologie-Infrastruktur,
- 3.4.2.4 Fremdleistungen bei der Einführung in die betriebliche Praxis (zum Beispiel Hilfestellung und Nutzer- und Mitarbeiter-schulung).
- 3.4.3 Jegliche Hardware ist zuwendungsfähig, solange sie für die Nutzung der zu erwerbenden Software zwingend notwendig (E-Business) beziehungsweise für die Umsetzung der Handlungsempfehlungen spezifisch (Informationsschutz) ist.
- 3.4.4 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Standardsoftware, isolierte Internet-Präsentationen, Betriebskosten (zum Beispiel Wartung), Leasing-, Lizenz- und vergleichbare Modelle sowie physische und bauliche Maßnahmen.
- 3.4.5 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 50 000 Euro pro Projekt. Der Fördersatz erhöht

sich um einen Bonus von 10 Prozentpunkten, wenn der Antragsteller während der Projektlaufzeit tarifgebunden ist oder eine tarifgleiche Vergütung zahlt.

3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Projekte sollen grundsätzlich nicht länger als zwölf Monate dauern. Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren kann jeweils ein E-Business- und ein Informationsschutz-Projekt gefördert werden.

III.

Übergreifende Maßnahmen

1. Überbetriebliche Berufsbildungsstätten (ÜBS)

Im Freistaat Sachsen ergänzen ÜBS durch überbetriebliche Lehrgänge die Ausbildung im Unternehmen durch eine Verbreiterung der Grundausbildung und Vertiefung von Fachkenntnissen und sorgen für eine Anpassung der beruflichen Erstausbildung an den technischen Entwicklungsstand. ÜBS entlasten die Ausbildungsunternehmen von Unterweisungsaufgaben auf speziellen Gebieten. Durch aktuelle und branchenorientierte Fachlehrgänge werden Mitarbeiter von KMU auf künftige Aufgaben vorbereitet, deren Kenntnisse und Fertigkeiten an gestiegene Anforderungen der Praxis angepasst sowie Meister für die Gründung und den Erhalt von Unternehmen qualifiziert.

1.1 Zuwendungszweck

Die Förderung von ÜBS soll KMU die Möglichkeit zu einer qualitativ anspruchsvollen Aus- und Fortbildung ihrer Mitarbeiter bieten und die betriebliche Aus- und Fortbildung ergänzen. Um diesem Bildungsauftrag in hoher Qualität gerecht zu werden, bedürfen die ÜBS regelmäßiger Modernisierung und Anpassung der Ausstattung der Werkstätten an die technisch-technologische Entwicklung.

1.2 Gegenstand der Förderung

- 1.2.1 Es wird die Modernisierung beziehungsweise Umstrukturierung von ÜBS gefördert.
- 1.2.2 In begründeten Ausnahmefällen sind auch Neubau beziehungsweise Erweiterung förderfähig. Es sollen grundsätzlich keine zusätzlichen Kapazitäten gefördert, sondern die bestehende Infrastruktur von ÜBS erhalten beziehungsweise durch Umstrukturierung ergänzt werden.
- 1.2.3 Darüber hinaus kann die Weiterentwicklung einer ÜBS zum Kompetenzzentrum gefördert werden. Kompetenzzentren bieten neben ihren bisherigen Aufgaben als ÜBS Information und Beratung an und verbinden dies mit ihrem Bildungsauftrag. Sie greifen die betrieblichen Bedürfnisse von KMU auf, generieren Innovation fördernde und Problem lösende Qualifizierungsleistungen und setzen diese betriebsnah um.

1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Bedarf, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des zu fördernden Vorhabens sind durch Gutachten nachzuweisen.

Im Einzelnen ist weiter nachzuweisen, dass

- 1.3.1 die Förderungsleistungen des Bundes, die Zuschüssen nach dieser Richtlinie entsprechen oder mit ihnen vergleichbar sind, in Anspruch genommen werden,
- 1.3.2 die zuständige Industrie- und Handelskammer beziehungsweise die Handwerkskammer die Errichtung der Berufsbildungsstätte befürwortet,

⁹ IT-Grundschutz des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik

- 1.3.3 die laufenden Kosten des Lehrbetriebs aufgebracht werden können,
- 1.3.4 die Gesamtfinanzierung des Vorhabens und dessen Folgekosten gesichert sind und
- 1.3.5 der Antragsteller für das Gebäude beziehungsweise Grundstück einen langfristigen Miet- oder Pachtvertrag hat oder Eigentümer des Grundstücks ist.

Für die ÜBS ist ein Schulungsplan aufzustellen. Zur Sicherstellung der geplanten Nutzung und Auslastung der ÜBS sind bei öffentlich-rechtlichen Trägern entsprechende Beschlüsse der zuständigen Gremien anzustreben. Bei privatrechtlich organisierter Trägerschaft können zusätzlich weitere Nachweise, insbesondere Nutzungsverträge der auszubildenden Unternehmen, verlangt werden. Die Gewährung der Zuwendungen ist an die Einhaltung der zweckentsprechenden Verwendung der geförderten ÜBS gebunden. Die ÜBS soll eine Größe haben, die eine wirtschaftliche Nutzung ermöglicht.

1.4 Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zuwendungsfähig sind vorrangig Investitionsausgaben, bei der Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren sind auch Personal- und Sachausgaben für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren zuwendungsfähig. Die Zuwendung beträgt grundsätzlich 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Summe der öffentlichen Zuschüsse darf 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Soweit die Förderung nach Maßgabe der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gewährt wird, sind die maßgeblichen Schwellenwerte und Beihilfeintensitäten der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zu beachten. Zuwendungsfähig sind bei einer Förderung nach Maßgabe der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ausschließlich Investitionskosten in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Der Zuwendungsbetrag darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition.

1.5 Verfahren

Das Vorhaben ist rechtzeitig unter Angabe der geschätzten Kosten und der vorgesehenen Finanzierung (Landes- und Bundeszuschüsse, Eigenanteil) beim Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, beim Bundesinstitut für Berufsbildung in Bonn und beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in Eschborn anzuzeigen. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr stellt das Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber des Bundes her. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendungen gelten die Feststellungen und Regelungen des Bundes als Hauptzuwendungsgeber.

2. Projekte mit Modellcharakter

Übergreifende Projekte mit Modellcharakter sind besonders geeignet, Rahmenbedingungen für KMU zu verbessern oder ihre Leistungsfähigkeit zu stärken. In Betracht kommen insbesondere anwendungsorientierte Studien, die einer größeren Anzahl von KMU dienlich sind. So können zum Beispiel sächsische Fachstrategien und Mittelstandsinitiativen auf ihre Umsetzbarkeit in künftige Förderbausteine überprüft werden. Umfang und Höhe der Zuwendung richten sich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen neben Eigenleistungen insbesondere Ausgaben für das Projektmanagement. Eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers an den Projektausgaben ist erforderlich. Sie beträgt im Regelfall 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Eigenleistungen (Leistungen durch eigenes Personal, die dem geförderten Projekt unmittelbar zuzuordnen sind) können mit einer Pauschale anerkannt werden, jedoch grundsätzlich nur bis zur Höhe von 10 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben (einschließlich Eigenleistungen). Die Pauschale beträgt 250 Euro je Tagewerk bei Mitarbeitern, die über einen Hochschulabschluss verfügen, im Übrigen 200 Euro je Tagewerk. Die SAB als Bewilligungsstelle trifft ihre Entscheidung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

C.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

- I. Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mittelstandsrichtlinie vom 16. April 2018 (SächsABl. S. 558), die durch die Richtlinie vom 12. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. 2020 S. S 16) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. SDR. S. S 398), außer Kraft.
 1. Die Laufzeit von Nummer B. I. 3, Nummer B. III. 1 und Nummer B. II. 1 (für junge Unternehmen) ist befristet bis zum Auslaufen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021.
 2. Die Laufzeit von Nummer B. I. 1, Nummer B. II. 1, Nummer B. II. 2 und Nummer B. II. 3 ist befristet bis längstens 31. Dezember 2023.
- II. Abweichend zu Nummer A. I. 1.2.3 findet Nummer 3.1 NBest-SF (Vergabe) der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 15. Juli 2014 (SächsABl. S. 927), vom 12. März 2015 (Sächs. ABl. S. 411) und vom 7. September 2015 (SächsABl. S. 1331) ab 12. September 2014 sowie ab Inkrafttreten der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 27. Oktober 2017 (SächsABl. S. 1455) Nummer 1.3 NBest-SF (Angebotseinholung) keine Anwendung.

Dresden, den 23. März 2020

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Anlage

(zu Buchstabe B Ziffer I Nummer 3.5.1 und 4.4)

**Qualitätssicherer in den Einzelrichtlinien
„Betriebsberatung/Coaching“ sowie „Umweltmanagement“**

Ellipsis Gesellschaft für Unternehmensentwicklung mbH
Otto-Mohr-Straße 9
01237 Dresden
Telefon 0351 41750-30
Telefax 0351 41750-59
sachsen@ellipsis.de
www.ellipsis.de

RKW Sachsen GmbH
Dienstleistung und Beratung
Freiberger Straße 35
01067 Dresden
Telefon 0351 8322-30
Telefax 0351 8322-400
info@rkw-sachsen.de
www.rkw-sachsen.de

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
über die Gewährung von Soforthilfe-Darlehen
zur Sicherung der Liquidität von Kleinunternehmen
(Richtlinie Soforthilfe-Darlehen)**

Vom 22. März 2020

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Zuwendungszweck ist die Unterstützung von Einzelunternehmen (Solo-Selbstständigen), Kleinunternehmen und Freiberuflern in Sachsen, die aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus mit unverschuldeten Umsatzrückgängen konfrontiert sind. Dies ist erforderlich, da die Hausbanken die Gewährung von zinsgünstigen Liquiditätshilfedarlehen für die Zielgruppe des Förderprogramms trotz Haftungsfreistellungen oder staatlichen Bürgschaften ablehnen.
2. Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage
 - 2.1 der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - 2.2 der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung,
 - 2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Behilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung), in der jeweils geltenden Fassung,
 - 2.4 dieser Richtliniezinslose und zunächst tilgungsfreie, langfristige Soforthilfe-Darlehen zur Sicherung der Liquidität für die in Ziffer II genannten Zuwendungsempfänger.
3. Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind Solo-Selbstständige sowie Unternehmen mit zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen, deren Jahresumsatz 1 Million Euro nicht übersteigt. Dazu zählen insbesondere das Handwerk, der Handel, die Dienstleister, die Kultur- und Kreativwirtschaft sowie wirtschaftlich tätige Angehörige der Freien Berufe.
2. Von der Förderung ausgeschlossen sind die in Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, in der jeweils geltenden Fassung, ausgeschlossenen Branchen sowie Selbstständige, die die Tätigkeit im Nebenerwerb ausüben¹.

III.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Zuwendung kann nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 - 1.1 Der Antragsteller war zum 31. Dezember 2019 wirtschaftlich gesund.
 - 1.2 Für das laufende Geschäftsjahr prognostiziert der Antragsteller aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise einen Umsatzrückgang von mindestens 20 Prozent.
 - 1.3 Die Rückzahlung des Darlehens muss bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der Laufzeit des Darlehens zu erwarten sein.
 - 1.4 Das Darlehen darf nicht zur Umschuldung bestehender Betriebsmittelfinanzierungen gewährt werden.
2. Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt auf Grundlage von Eigenerklärungen des Antragstellers. Der Antragsteller ist verpflichtet, der SAB auf Anforderung – auch nach Bewilligung und Auszahlung des Darlehens – die zur Überprüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
3. Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz und Versicherungsleistungen für Betriebsunterbrechung und Betriebsausfall sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sollte während der Laufzeit dieses Programms ein Förderprogramm des Bundes

¹ Eine selbstständige Tätigkeit wird dann im Nebenerwerb ausgeübt, wenn die Ausübung anderer abhängiger Tätigkeiten in der Summe in zeitlich höherem Umfang erfolgt.

oder der Europäischen Union mit ähnlicher Zielrichtung für die Zuwendungsempfänger in Kraft treten, so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Für den darüberhinausgehenden Liquiditätsbedarf kann eine Zuwendung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

IV.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als Projektförderung durch ein zinsloses, am Liquiditätsbedarf² für zunächst vier Monate orientiertes Nachrang-Darlehen von mindestens 5 000 Euro und höchstens 50 000 Euro gewährt. In begründeten Ausnahmefällen können auf Folgeantrag gemäß Nummer 3 bis zu 100 000 Euro gewährt werden.
2. Das Darlehen ist bis zu drei Jahre tilgungsfrei, die Laufzeit des Darlehens beträgt zehn Jahre. Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Es werden keine Sicherheiten bestellt.
3. Wenn nach einem Zeitraum von vier Monaten ein höherer Liquiditätsbedarf besteht, kann das Darlehen auf Antrag (Folgeantrag) bis zum Höchstbetrag gemäß Nummer 1 angehoben werden.
4. Das Darlehen wird als öffentliches Darlehen aus Mitteln des Freistaates Sachsen direkt von der SAB in privatrechtlicher Form bewilligt und in einer Tranche ausbezahlt.

² Weiterlaufende Betriebsausgaben

Dresden, den 22. März 2020

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

V.

Verfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Anträge auf Förderung sind bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden als der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. Der Antragsteller hat die erforderlichen Eigenerklärungen abzugeben. Die SAB stellt die erforderlichen Formulare auch elektronisch bereit (www.sab.sachsen.de).
2. Die SAB entscheidet über die Förderfähigkeit und im Rahmen ihres Ermessens über Höhe des Darlehens.
3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auch nach Bewilligung und Auszahlung an der Erfolgskontrolle mitzuwirken.
4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung gelten die Nummern 1.3; 3.3 Satz 1; 3.5.2; 4.2.1, 4.2.2; 8; 11.1; 14; 15.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Die Regelungen der ANBest-P finden keine Anwendung. Dem Zuwendungsempfänger sind jedoch die Pflichten nach Nummer 7 ANBest-P (Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) aufzuerlegen. Es ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen.

VI.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 23. März 2020 in Kraft.
2. Die Laufzeit ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
über die Aufhebung der Bekanntmachung
Auslobung des Sächsischen Staatspreises für Design 2020**

Vom 24. März 2020

Die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr – Auslobung des Sächsischen Staatspreises für Design 2020 vom 4. März 2020 (SächsABI. S. 256) – wird aufgehoben. Die Durchführung des Sächsischen Staatspreises für Design 2020 wird nach der Absage der Auftaktveranstaltung am 1. April 2020

infolge der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Verbot von Veranstaltungen vom 20. März 2020 (SächsABI. Sonderdruck Nr. 5, S. 302ff.) aufgrund der Corona-Pandemie verschoben. Die Bestimmungen zu einer späteren Durchführung werden gesondert bekanntgegeben.

Dresden, den 24. März 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Frank Ortmann
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Förderprogramm „Vorhaben zur finanziellen Unterstützung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der beruflichen und primärqualifizierenden hochschulischen Pflegeausbildung nach § 54 des Pflegeberufgesetzes im Freistaat Sachsen“

Vom 20. März 2020

I. Grundlage

In der Einführungsphase der am 1. März 2020 im Freistaat Sachsen gestarteten neuen Pflegeausbildungen stehen die Träger der praktischen Ausbildung (Krankenhäuser sowie ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen) bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartnern zur Sicherstellung aller Praxiseinsätze vor hohen organisatorischen Herausforderungen. Entsprechendes gilt für die Pflegeschulen und Hochschulen bei der Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung nach § 10 und § 38 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes. Um genügend Auszubildende und Studierende zu gewinnen und die Qualität der Ausbildung und des Studiums zu sichern, müssen die jeweiligen Akteure gerade in den nächsten Jahren erhebliche Anstrengungen unternehmen, um Lernortkooperationen und Ausbildungsverbünde zu gründen.

Mit finanziellen Mitteln des Bundes unterstützt der Freistaat Sachsen die an der Ausbildung und dem Studium nach dem Pflegeberufgesetz beteiligten Pflegeschulen, Hochschulen und Träger der praktischen Ausbildung sowie die weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen durch eine zentrale Koordinierungsstelle zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen und durch die Gewährung von Fördermitteln in folgenden drei weiteren Teilbereichen:

- A Förderung der Konzeption und Etablierung einer primärqualifizierenden hochschulischen Pflegeausbildung,**
- B Förderung von Ausbildungsverbänden und**
- C Förderung von Berufsfachschulen für Pflege.**

Die Umsetzung des Förderprogramms „Vorhaben zur finanziellen Unterstützung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung nach § 54 des Pflegeberufgesetzes“ erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der Heilberufe (RL Heilberufe) vom 12. März 2020 (SächsABl. S. 305) und unter Bezug auf den dort enthaltenen Förderbereich E (Modellvorhaben).

II. Ziele

- A** Sächsische Hochschulen sollen beim Aufbau von Kooperationen mit Einrichtungen der praktischen Ausbildung zur dauerhaften Durchführung von primärqualifizierenden Pflegestudiengängen nach dem Pflegeberufgesetz unterstützt werden. Gemeinsam mit den kooperierenden Praxiseinrichtungen stehen die Hochschulen vor der komplexen Aufgabe, den Anforderungen an eine qualifizierte Pflegebildung aus berufsrechtlicher und aus hochschulrechtlicher Sicht zu entsprechen und dabei sowohl wissenschaftsbezogene als auch praxisbezogene Kompetenzen an die Studierenden zu vermitteln. Hierzu bedarf es einer gestuften und koordinierten Kompetenzentwicklung am Lernort Hochschule, gegebenenfalls im Skills-Lab und am Lernort Praxis.
- B** Die Förderung bezweckt eine Unterstützung des Aufbaus oder des Ausbaus eines Zusammenschlusses von Einrichtungen zur dauerhaften Durchführung der gesamten (hoch-)schulischen und praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz in einem regionalen Netzwerk über Verbands- und Sektorengrenzen hinaus mit dem Ziel, eine höhere Qualität der beruflichen und gegebenenfalls primärqualifizierenden hochschulischen Ausbildung bei deutlich verringertem organisatorischem Aufwand zu erreichen (Ausbildungsverbund).
- C** Die Förderung zielt auf eine Unterstützung der Pflegeschulen hinsichtlich der ihnen nach § 10 des Pflegeberufgesetzes zugewiesenen Aufgaben, insbesondere bei der Etablierung der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der praktischen Ausbildung ab.

III. Besondere Regelungen

Folgende Einzelheiten werden festgelegt:

- 1. Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger sind
 - a) für den Teilbereich A: Hochschulen, die einen primärqualifizierenden Pflegestudienganges nach dem Pflegeberufgesetz etablieren wollen,

- b) für den Teilbereich B: Ausbildungsverbände, sofern sie rechtsfähig sind, ein rechtsfähiges Mitglied des Ausbildungsverbundes für diesen oder im Fall einer Gründung eine juristische Person, die Mitglied eines Ausbildungsverbundes werden wird und
- c) für den Teilbereich C: Träger von Berufsfachschulen für jeden Standort, der beim Sächsischen Ausbildungsfonds Pflegeberufe registriert ist.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Für den Teilbereich A hat der Zuwendungsempfänger mit der Antragstellung sein Konzept zur dauerhaften Durchführung des primärqualifizierenden Pflegestudienganges vorzulegen. Dabei sind insbesondere Ausgangssituation, Bedarfslage und Zielsetzung des geplanten Aufbaus von Kooperationen mit Einrichtungen der praktischen Ausbildung gemäß § 38 Absatz 3 und 4 des Pflegeberufegesetzes darzustellen. Das Konzept muss zudem einen Zeitplan zur Umsetzung und Ausführungen zur Finanzierung der Kooperationen nach Ablauf der Förderung enthalten.

- b) Für den Teilbereich B muss der Zuwendungsempfänger mit seinem Förderantrag eine Konzeption zur Gründung eines neuen oder zur Erweiterung eines bestehenden Ausbildungsverbundes vorlegen. Darin muss dargestellt werden, wie die regionale Netzwerkarbeit in Bezug auf die Pflegeausbildung an verschiedenen Lernorten für eine Vielzahl an Auszubildenden, das heißt mindestens einer Klasse je beteiligte Pflegeschule dauerhaft geleistet werden soll.

Netzwerkarbeit umfasst den Aufbau, die Erweiterung, Pflege und Weiterentwicklung verbindlicher Kommunikationsstrukturen und eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses zur Durchführung der schulischen und praktischen Pflegeausbildung in der Region. Durch die Bündelung vorhandener Kompetenzen und eine verbindliche, nachhaltige, vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit soll eine qualitativ hochwertige Pflegeausbildung in einem regionalen Netzwerk für die Auszubildenden ermöglicht werden.

Am Ausbildungsverbund müssen sich verbands- und sektorenübergreifend mindestens zwei Träger der praktischen Ausbildung sowie mindestens zwei Pflegeschulen beteiligen. Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen sollen unterschiedlichen Rechtsträgern angehören. Weitere zur Vermittlung der neuen Ausbildungsinhalte geeignete Einrichtungen und sonstige Akteure mit Bezug zur Pflegeausbildung – wie zum Beispiel der Arbeitsverwaltung oder der Landkreise (Pflegekoordinatoren) – sollen ebenfalls einbezogen werden. Hochschulen, die beabsichtigen, einen primärqualifizierenden Pflegestudiengang durchzuführen, soll eine Beteiligung an einem regional vorhandenen Ausbildungsverbund ermöglicht werden.

Die vorzulegende Konzeption muss insbesondere Ausführungen zu folgenden Themen enthalten:

- Ziele des Ausbildungsverbundes und deren Umsetzung,
- Beteiligte des Ausbildungsverbundes einschließlich Anzahl der Ausbildungsplätze bezogen auf die einzelnen Praxiseinsätze,
- Kommunikationsstruktur innerhalb des Ausbildungsverbundes,

- Plan zur Durchführung der gesamten praktischen Ausbildung,
- Öffentlichkeitsarbeit und
- Darstellung der Einbeziehung weiterer Akteure (zum Beispiel Kommunen, Arbeitsverwaltung).

- c) Für den Teilbereich C werden Zuwendungen zur Etablierung der Zusammenarbeit mit den Trägern und Einrichtungen der praktischen Ausbildung zur Durchführung der beruflichen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz gewährt.

- d) Die nach Teil 2 Buchstabe E Ziffer IV Nummer 3 der RL Heilberufe vorgesehene Bewertung des Förderantrages durch Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erfolgt für den Teilbereich A im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus. Im Übrigen finden die im Teil 2 unter Buchstabe E Ziffer IV Nummer 2 Satz 2 bis Nummer 4 der RL Heilberufe geregelten Zuwendungsvoraussetzungen keine Anwendung.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- a) Die Zuwendungen werden in den jeweiligen Teilbereichen auf der Grundlage von Pauschalen für Personal- und Sachausgaben von Fachkräften im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Etablierung der Zusammenarbeit der Beteiligten zur Durchführung der beruflichen oder primärqualifizierenden hochschulischen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz stehen.

- b) Die Höhe der Zuwendung orientiert sich an der VwV Kostenfestlegung 2013 vom 11. Oktober 2012 (SächsABl. S. 1324), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352) und berücksichtigt dabei eine angemessene Beteiligung des Zuwendungsempfängers an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Personal- und Sachausgabepauschale beträgt je Arbeitsstunde (Zeitstunde)

- aa) für den Teilbereich A: 70 Euro maximal 50 000 Euro je Zuwendungsempfänger,
- bb) für den Teilbereich B: 50 Euro maximal 12 000 Euro je Zuwendungsempfänger und
- cc) für den Teilbereich C: 50 Euro maximal 3 000 Euro je Zuwendungsempfänger.

4. Verfahren

Anträge auf Gewährung der Zuwendung müssen bis zum 30. März 2021 bei der Bewilligungsstelle

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Abteilung Bildung
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
www.sab.sachsen.de

eingereicht werden. Der Vorhabensbeginn ist ab Antragsstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsstelle) zugelassen. Für den Nachweis der zweckentsprechenden sowie wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung sind zur Abrechnung der Projektarbeitszeit Tätigkeitsnachweise vorzulegen. Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Dezember 2021. Das weitere zuwendungsrechtliche Antrags- und Bewil-

ligungsverfahren ergibt sich aus Teil 1 und Teil 2 Buchstabe E (Modellvorhaben) der RL Heilberufe.

Dresden, den 20. März 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Michael Bockting
Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Vierte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Ausgleichszulagen

Vom 19. März 2020

I.

Änderung der Förderrichtlinie Ausgleichszulagen

Die Förderrichtlinie Ausgleichszulagen vom 22. Juni 2015, die zuletzt durch die Richtlinie vom 3. Januar 2019 (SächsABl. S. 196) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Richtlinie wird wie folgt geändert:
„Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft für die Gewährung von Ausgleichszulagen in benachteiligten Gebieten (Förderrichtlinie Ausgleichszulage – AZL/2015).“
2. Ziffer III Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„Mit Inkrafttreten der Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Sachsen ab 2018 gelten als benachteiligte Gebiete des Freistaates Sachsen andere Gebiete als Berggebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind. Gebiete, die in Folge der Neuabgrenzung im Freistaat Sachsen künftig nicht mehr förderfähig sind, gelten als Phasing-Out-Gebiete. Ab 2020 gelten als benachteiligte Gebiete im Freistaat Sachsen auch andere, aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Einzelheiten zu betroffenen Gemarkungen können der Auflistung der Gemarkungen im Benachteiligten Gebiet Sachsens nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 unter <https://www.lsnq.de/AZL> entnommen werden.
Um für Zahlungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Betracht zu kommen, gelten Gebiete als benachteiligte Agrarzone, wenn 60 Prozent und mehr der landwirtschaftlichen Fläche mindestens eines der Kriterien des Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 mit dem darin angegebenen Schwellenwert erfüllen. Für Sachsen sind fünf biophysikalische Kriterien relevant, niedrige Temperatur, begrenzte Wasserführung, unvorteilhafte Bodentextur und Steinigkeit, Durchwurzelungstiefe sowie steile Hanglage. Für die Spezifischen Gebiete kommt das Kriterium der potentiellen Ausschöpfung des Bodenwassers zur Anwendung, um die Flächen zu identifizieren, die einer spezifischen Benachteiligung unterliegen.“
3. Ziffer IV wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Flächen“ die Wörter „in Sachsen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für Flächen außerhalb Sachsens gelten die Regelungen des angrenzenden Bundeslandes zur Mindestgröße der Antragsparzelle im geodatenbasierten Antrags- und Kontrollverfahren.“

- b) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schläge“ die Wörter „in Sachsen“ eingefügt.
 - bb) Nach dem letzten Satz wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für Flächen außerhalb Sachsens gelten die Regelungen des angrenzenden Bundeslandes zur Mindestgröße der Antragsparzelle im geodatenbasierten Antrags- und Kontrollverfahren.“

4. Ziffer V wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe a werden nach der Angabe „(Stufen 1 bis 3)“ die Wörter „und Spezifischen Gebieten“ eingefügt.
- b) In Nummer 4 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Bezeichnung/ Kurzbeschreibung**	Ausgleichs- zulage für Ackerland- und Grünland
	Prämie bis 85 Hektar [EUR/ha]
Benachteiligte Agrarzone 1 (≥ 800 m ü. NN oder ≥ 600 m ü. NN und < 800 m ü. NN und EMZ* ≤ 21)	105
Benachteiligte Agrarzone 2 (≥ 600 m ü. NN und < 800 m ü. NN und EMZ* > 21 oder < 600 m ü. NN und EMZ* < 30)	75
Benachteiligte Agrarzone 3 (< 600 m ü. NN und EMZ* ≥ 30)	50
Spezifische Gebiete	35
* Ertragsmesszahl ** Datengrundlage: GEMDAT	

5. Ziffer VI Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die nach dieser Richtlinie geförderten Flächen (Schläge) kann in der Regel zusätzlich eine Förderung nach der Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen vom 22. Juni 2015 (SächsABl. SDr. S. S 289), die zuletzt durch die Richtlinie vom 4. Dezember 2019 (SächsABl. S. 1795) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414) beziehungsweise nach der Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau vom 22. Juni 2015 (SächsABl. SDr. S. S 301), die zuletzt durch die Richtlinie vom 5. Februar 2020 (SächsABl. S. 179) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Ver-

waltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414), gewährt werden. Einzelheiten können dem entsprechenden Merkblatt unter www.lsnq.de/AZL entnommen werden.

6. In Ziffer VII Nummer 1.3 Absatz 2 wird die Angabe „(ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1)“ gestrichen.
7. Die Anlage Rechtsgrundlagen wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Aus den Nummern 3 bis 29 alt werden die Nummern 2 bis 28 neu.
 - c) In Nummer 3 neu wird die Angabe „2017/2305 vom 12. Dezember 2017 (ABl. L 335 vom 15.12.2017, S. 1“ durch die Angabe „2019/711 vom 17. April 2019 (ABl. L 123 vom 10.5.2019, S. 1)“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 neu wird die Angabe „Nr. 2015/616 (ABl. L 102 vom 21.4.2015, S. 33)“ durch die Angabe „2019/886 vom 12. Februar 2019 (ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 9)“ ersetzt.
 - e) In Nummer 6 neu wird die Angabe „Delegierte Verordnung (EU)2018/162 vom 23. November 2017 (ABl. L 30 vom 2.2.2018, S. 6)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2019/288 vom 13. Februar 2019 (ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 14)“ ersetzt.
 - f) In Nummer 7 neu wird die Angabe „2018/707 vom 28. Februar 2018 (ABl. L 119 vom 15.5.2018, S. 1)“ durch die Angabe „2018/1784 vom 9. Juli 2018 (ABl. L 293 vom 20.11.2018, S. 1)“ ersetzt.
 - g) In Nummer 11 neu wird die Angabe „2018/746 vom 18. Mai 2018 (ABl. L 125 vom 22.5.2018, S. 1)“ durch die Angabe „2019/1804 vom 28. Oktober 2019 (ABl. L 276 vom 29.10.2019, S. 12)“ ersetzt.
 - h) In Nummer 13 neu wird die Angabe „2018/56 vom 12. Januar 2018 (ABl. L 10 vom 13.1.2018, S. 9)“ durch die Angabe „2019/936 vom 6 Juni 2019 (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 58)“ ersetzt.
 - i) In Nummer 14 neu wird die Angabe „2018/162 vom 23. November 2017 (ABl. L 30 vom 2.2.2018, S. 6)“ durch die Angabe „2019/288 vom 13. Februar 2019 (ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 14)“ ersetzt.
 - j) In Nummer 15 neu wird die Angabe „2015/1367 (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 7)“ durch die Angabe „2019/94 vom 30. Oktober 2018 (ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 5)“ ersetzt.
 - k) In Nummer 16 neu wird die Angabe „2018/1077 vom 30. Juli 2018 (ABl. L 194 vom 31.7.2018, S. 44)“ durch die Angabe „2019/936 vom 6. Juni 2019 (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 58)“ ersetzt.
 - l) In Nummer 17 neu werden nach „92/92/EWG“ die Angaben „vom 9. November 1992“ eingefügt.
 - m) In Nummer 19 neu wird die Angabe „27. September 2018 (BAnz AT 28.09.2018 V1)“ durch die Angabe „22. Februar 2019 (BGBl. I S. 170)“ ersetzt.
 - n) In Nummer 20 neu wird die Angabe „23. März 2018 (BAnz AT 29.03.2018 V1)“ durch die Angabe „24. September 2019 (BAnz AT 27.09.2019 V1)“ ersetzt.
 - o) In Nummer 22 neu wird die Angabe „12. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3938)“ durch die Angabe „24. September 2019 (BAnz AT 27.09.2019 V1)“ ersetzt.
 - p) In Nummer 26 neu wird die Angabe „11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ durch die Angabe „5 Absatz 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ ersetzt.

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

Dresden, den 19. März 2020

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Blockheizkraftwerk-Anlage mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 19,478 MW“ der Firma Stadtwerke Leipzig GmbH am Standort 04159 Leipzig, Diderotstraße Ecke Slevogtstraße

Gz.: L44-8431/2032/2 8431/2032/7

Vom 17. März 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Stadtwerke Leipzig GmbH in 04109 Leipzig, Augustusplatz 7 beantragte mit Datum vom 8. Oktober 2018 die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb einer Gasmotorenanlage zur Strom- und Fernwärmeerzeugung bestehend aus zwei Blockheizkraftwerk-Modulen für den Einsatz von Erdgas mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 19,478 MW in 04159 Leipzig, Diderotstraße, Gemarkung Möckern, Flurstück 668/1 (BHKW Möckern). Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Das Blockheizkraftwerk Möckern ist der Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Da innerhalb des Beurteilungsgebietes das FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ (örtliche Gegebenheit nach Anlage 3 Nummer 2.3.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) liegt, war in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltver-

träglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt. Nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben, die die besondere Empfindlichkeit der Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen, sind nicht zu erwarten.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Der Vorhabenstandort befindet sich auf dem ehemaligen Standort eines Heizkraftwerks; vorhabenbedingt erfolgen keine Stoffeinträge in Boden oder Grundwasser. Zur Verminderung von Luftschadstoffemissionen kommen im Blockheizkraftwerk Möckern Oxidationskatalysatoren und SCR-Katalysatoren zum Einsatz; diese Abgasreinigungsanlagen entsprechen dem Stand der Technik. Die Luftschadstoffemissionen liegen unterhalb der Bagatellmassenströme der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Sowohl die rezeptorbezogene Bagatellschwelle für Ammoniak und Stickstoffoxide als auch die Abschneidekriterien für Stickstoff- und Säuredepositionen werden bereits vor dem in 700m Entfernung liegenden FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ deutlich unterschritten. Relevante Geruchsemissionen können ebenso wie erhebliche Lärmbelastungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Im bestimmungsgemäßen Betrieb des Blockheizkraftwerks Möckern sind weder erheblich nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet noch sonstige erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom

5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionschutz einsehbar.

Leipzig, den 17. März 2020

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
komm. Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
„Wesentliche Änderung der mechanisch biologischen
Behandlungsanlage (MBA)“ der Firma Westsächsische Entsorgungs-
und Verwertungsgesellschaft mbH am Standort Großpösna**

Gz.: 44-8431/2063/6

Vom 17. März 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Westsächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH in 04463 Großpösna, Am Westufer 3 beantragte mit Datum vom 10. Dezember 2019 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der mechanisch biologischen Behandlungsanlage (MBA) in 04463 Großpösna, Am Westufer 3, Gemarkung Dechwitz, Flurstück 138. Gegenstand der Änderung ist die Erweiterung der mechanisch biologischen Behandlungsanlage um eine Kompost- und Energieanlage (KEA) zur Verwertung von getrennt gesammelten Bioabfällen und saisonal anfallenden Gartenabfällen mit einer Anlagenkapazität von 42000 t/a. Geplant ist eine mesophile, diskontinuierliche Trockenfermentation mit anschließender Intensiv- und Nachrotte zur Behandlung des Bioabfalls und Erzeugung von Kompost. Das während der Trockenvergärung entstehende Biogas wird in zwei Blockheizkraftwerken mit einer Feuerleistungswärmeleistung von insgesamt 2380 kW in elektrische und Wärmeenergie umgewandelt. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist, die Wärmeenergie zum Betrieb der Kompost- und Energieanlage verwendet.

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 8.6.2.1 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die mechanisch biologische Behandlungsanlage ist der Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Fermentation und Intensivrotte sind geschlossene Prozesse. Das entstehende Biogas wird in zwei Blockheizkraftwerken verwertet. Das bei der Verbrennung entstehende Abgas wird über eine Abluftbehandlung mittels Oxidationskatalysator zur Verminderung der Emissionen an Formaldehyd und Kohlenstoffmonoxid ungestört mit der freien Luftströmung abgeleitet. Die hiermit verbundenen Emissionen liegen für Stickoxide und Schwefeloxide unter der Irrelevanzschwelle gemäß TA Luft. Diffuse Geruchsemissionen aus der Nachrotte lassen keine zusätzlichen Geruchsbelastungen an nächstgelegenen Wohnbebauungen erwarten. Auf Grund der Lage des Standortes im großen Abstand zu Wohnbebauungen sind Lärmbelastungen nicht zu befürchten. Auch sind Einwirkungen durch Erschütterungen auszuschließen.

Nachteilige schädliche Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie sonstige Kultur- und Sachgüter sind nicht festzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Leipzig, den 17. März 2020

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
komm. Referatsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der „1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung“ zwischen der Stadt Rodewisch und der Stadt Lengenfeld

Vom 13. März 2020

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 13. März 2020, Az.: 093.024-331-1-8-33669/2020 auf der Grundlage der §§ 71 und 72 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), die 1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung

genehmigt. Der Zweckvereinbarung liegen Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rodewisch vom 21. November 2019 sowie des Stadtrates der Stadt Lengenfeld vom 9. März 2020 zugrunde. Das Einvernehmen der unteren Fachaufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 11. Februar 2020 erteilt. Die 1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der 1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung in Kraft.

Plauen, den 13. März 2020

Landratsamt Vogtlandkreis
Rolf Keil
Landrat

1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben im Personenstandswesen zum Zwecke der Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirkes und dessen Finanzierung

Auf der Grundlage der §§ 71 und 72 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und § 2 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, wird folgende 1. Änderungsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmung

Die zwischen der

Stadt Rodewisch,
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Kerstin Schöniger
und der

Stadt Lengenfeld,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Volker Bachmann

bestehende Zweckvereinbarung vom 25.04.2013, öffentlich bekannt gemacht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 22 vom 30. Mai 2013, wird wie folgt geändert:

Rodewisch, den 17. Dezember 2019

Kerstin Schöniger
Bürgermeisterin

Lengenfeld, den 17. Dezember 2019

Volker Bachmann
Bürgermeister

§ 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Lengenfeld hat im Verhältnis zur Stadt Rodewisch eine geringere Anzahl an Personenstandsfällen bei höherer Einwohnerzahl.

Diesem Umstand Rechnung tragend wird die Einwohnerzahl fiktiv mit einem Ausgleichsfaktor von 0,8 angepasst, so dass sich die zu erhebende Umlage entsprechend verringert.

Den Differenzbetrag trägt die Stadt Rodewisch.

Der Ausgleichsfaktor ist bei Veränderungen zu überprüfen.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungsvereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 485 26-0
Telefax: 03 51 4 85 26 -61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

2. April 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,03 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.